

Leistungsbeschreibung

Datum: 16.03.2026
FKZ: 3726 54 101 0
AZ: 60 426/0012

ReFoPlan 2026

Thema: „Überprüfung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Evaluierung Fluglärmschutzgesetz“

Inhalt

1.	Hintergrund und Problemstellung	2
2.	Ziel und Gegenstand des Forschungsprojekts	2
3.	Aufgabenstellung / Arbeitspakete	3
3.1	Arbeitspaket 1: Synopse der bisheriger Studienlage und Erfahrungen der bisherigen Umsetzung	3
3.2	Arbeitspaket 2: Akteursbefragung	5
3.3	Arbeitspaket 3: Ausarbeitung Praxisgerechter Vorschläge zur Weiterentwicklung des FluglärmG und FlugLSVen	5
3.4	Arbeitspaket 4: Kostenschätzung	6
3.5	Arbeitspaket 5: Abschlussveranstaltung	7
4.	Veranstaltungen	7
4.1	Auftaktbesprechung/Projekttreffen/Abschlussveranstaltung	7
4.2	Bewirtungskosten	7
4.3	Reisekosten	7
5.	Berichterstattung	7
5.1	Zwischenberichte	7
5.2	Abschlussbericht	8
5.3	Nutzungsrecht	8
6.	Projektorganisation und Kostendarstellung	9
6.1	Projektorganisation	9
6.2	Kostendarstellung	9
7.	Eignungskriterien	10
8.	Zuschlagskriterien	11

Umweltbundesamt

Referat Z 1.5 – Sachgebiet Forschung und Entwicklung
Frau Eichelbaum / Herr Heinrich
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Fax: 0340/2104 – 2968
E-Mail: refoplan@uba.de

Das Umweltbundesamt begrüßt die Verwendung von umweltfreundlichem Recyclingpapier.

1. Hintergrund und Problemstellung

Im Jahr 2007 trat die Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG, FluglärmSchutzgesetz) in Kraft. Gemäß § 1 ist der „Zweck dieses Gesetzes [...], in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen.“ Die Durchführung wird durch drei Rechtsverordnungen konkretisiert.

Das FluglärmSchutzgesetz beschränkt sich in seiner derzeitigen Ausgestaltung auf den passiven Schallschutz vor Fluglärm. Flughafenanwohner*innen haben in den festzulegenden Lärmschutzbereichen, deren Konturen durch bestimmte Auslösewerte und Lärmwirkungskriterien bestimmt sind, Anspruch auf Kostenerstattung für notwendige, bauliche Schallschutzmaßnahmen sowie Verkehrswertentschädigung. Darüber hinaus bestehen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich Bauverbote in den FluglärmSchutzbereichen. Instrumente des aktiven Schallschutzes sind somit nicht Teil des FluglärmSchutzgesetzes. Insbesondere bewirkt eine Änderung der Auslösewerte keine tatsächliche FluglärmMinderung, sondern lediglich eine Änderung der Konturen der jeweiligen Lärmschutzbereiche. Instrumente und Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, um eine effektive FluglärmSchutz für die Anwohner*innen zu erzielen, liegen somit außerhalb des FluglärmSchutzgesetzes.

Gemäß § 2 Abs. 3 FluglärmG ist die Bundesregierung verpflichtet, „spätestens im Jahre 2017 und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik“ zu erstatten. Im Jahr 2019 legte die Bundesregierung ihren ersten Evaluierungsbericht vor, der unter anderem den damaligen Vollzugszustand enthält sowie Änderungsbedarfe im FluLärmG diskutiert.

Im Zuge des zweiten Evaluierungsverfahrens, über dessen Ergebnisse die Bundesregierung bis zum 31. Oktober 2027 turnusgemäß dem Deutschen Bundestag erneut Bericht zu erstatten hat, sind insbesondere der aktuelle, fachlich-wissenschaftliche Erkenntnisstand zum Fluglärm und dessen Auswirkungen bezgl. der Lärmwirkungsforschung bei FluglärmBelastung sowie die Fortentwicklungen im Bereich des Lärmschutzes in der Luftfahrttechnik und der baulichen Schallschutztechnik zu berücksichtigen.

2. Ziel und Gegenstand des Forschungsprojekts

Im Rahmen der 2. Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahre 2027 soll dieses Vorhaben die FluglärmSchutzregelungen und die bisherige Vollzugspraxis vor allem im Rahmen der Neufestsetzung von FluglärmSchutzzonen, näher untersuchen, um bestehende sowie neu aufgetretene Defizite und Verbesserungspotentiale zu ermitteln und Handlungsempfehlungen für eine mögliche Novellierung auf Basis der Evaluation zu erarbeiten. Dies beinhaltet unter anderem eine Akteursbefragung bezüglich einer ggf. notwendigen Änderung des FluglärmG über die bereits bekannten und bereits festgestellten Änderungsbedarfe hinaus. Darüber hinaus sollen diesbezüglich Verbesserungsempfehlungen erarbeitet sowie die sachgerechte

Ausgestaltung der Siedlungssteuerung im Umfeld der Flugplätze weiterentwickelt werden. Ergänzend zu diesen Vorschlägen, soll eine exemplarische Kostenschätzung für drei Flughäfen mit ausgewiesenen Lärmschutzbereichen nach AzB durchgeführt werden. Neben dem FluglärmG sollen dabei auch andere rechtliche Instrumente außerhalb des Fluglärmschutzgesetzes, bspw. aus dem Raumordnungs-, Planungs- und Baurecht sowie weitere rechtliche Regelungen u.a. aus dem Luftverkehrsrecht betrachtet werden. Explizit soll auch herausgearbeitet werden, welche Regelungsbedarfe außerhalb des Instrumentariums des FluLärmG im Bereich des aktiven Schallschutzes zur effektiven Fluglärminderung bestehen und wie diese in Wechselwirkung zu den identifizierten Verbesserungspotentialen beim FluglärmG stehen.

Für dieses Projekt wird ein Begleitkreis eingerichtet, der sich aus verschiedenen Landesbehörden (mit dem Vollzug beauftragte Behörden, als auch Mitglieder des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)) zusammensetzt. Dieser Beratungskreis soll die Teilberichte und den Abschlussbericht mit prüfen und Hinweise geben. Er wird während der Projektlaufzeit an den Projektbesprechungen beratend teilnehmen.

3. Aufgabenstellung / Arbeitspakete

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) durch Nutzung von KI-Anwendungen ist für die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nicht vorzusehen.

3

3.1 Arbeitspaket 1: Synopse der bisheriger Studienlage und Erfahrungen der bisherigen Umsetzung

Dieses Arbeitspaket soll einen Überblick und eine methodengeleitete Auswertung des bisherigen Forschungsstandes in Form einer Rechtssynopse geben, die seit der ersten Evaluationsphase 2017-2019 des Fluglärmschutzgesetzes durchgeführt wurden. Neben Gutachten verschiedenster Akteure sollen unter anderem folgende Studien ausgewertet werden:

- Studien zu den untergesetzlichen Regelwerken zur Umsetzung des Fluglärmschutzgesetzes wie die Studien zur Evaluation zur 2. Fluglärmschutzverordnung von 2016, 2022, 2026
- der 3. Fluglärmschutzverordnung von 2025
- Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes“
- „Überprüfung und Verbesserung der Berechnungsverfahren beim Fluglärm“ von 2021.

Es sollen Defizite identifiziert werden, die seit der ersten Evaluierung neu aufgetreten sind, aber auch nicht umgesetzte Verbesserungsvorschläge nach derzeitigen Erkenntnissen neu bewertet werden. Genauer ist auf folgende Aspekte im Rahmen der Rechtssynopse einzugehen:

1. Abbildung des aktuellen Stands der Lärmwirkungsforschung

Entsprechen die im Fluglärmschutzgesetz und den Rechtsverordnungen verwendeten Schutzkonzepte, Schwellen- und Auslösewerte dem aktuellen Stand

der nationalen und internationalen Lärmwirkungsforschung (insb. WHO-Leitlinien)?

Inwieweit sind kumulative Wirkungen (z. B. Anzahl nächtlicher Überflüge, Aufwachreaktionen) im bestehenden Regelungssystem ausreichend berücksichtigt?

2. Bewertung der Schutzkonzeption des Fluglärmschutzgesetzes

Ist die derzeitige Ausgestaltung der Schutzzonen (Tag/Nacht, Zone 1 und 2) geeignet, einen wirksamen und präventiven Gesundheitsschutz sicherzustellen?

Besteht Anpassungsbedarf bei der Systematik von energieäquivalenten Dauerschallpegeln und ergänzenden Kriterien (z. B. Maximalpegel, Ereignishäufigkeit)?

3. Bewertung der drei Rechtsverordnungen zum Fluglärmschutzgesetz

Sind die Berechnungs- und Prognoseverfahren geeignet, reale Lärmbelastungen und deren gesundheitliche Wirkungen sachgerecht abzubilden? Sind Vorgaben zu Prognosen und betrieblichen Sondersituationen bundeseinheitlich sinnvoll und umsetzbar?

In welchem Umfang bestehen Vollzugsprobleme, Auslegungsunsicherheiten oder ein unverhältnismäßiger administrativer Aufwand bei allen Akteuren?

4

4. Kostenerstattungsverfahren und Verkehrswertentschädigungen

Sind die bestehenden Verfahren zur Kostenerstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen sowie zur Verkehrswertentschädigung effizient, transparent und vollzugstauglich ausgestaltet?

Welche Verfahrensschritte führen in der Praxis zu Verzögerungen oder überhöhtem Verwaltungsaufwand?

Welche Möglichkeiten bestehen zur Vereinfachung, Standardisierung oder Digitalisierung der Verfahren, ohne den Schutzzweck zu beeinträchtigen?

5. Vollzugspraxis

Wie wird das Fluglärmschutzgesetz in der Praxis durch Länder und Kommunen umgesetzt, und welche wiederkehrenden Vollzugsprobleme werden berichtet?

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung zur Angemessenheit, Wirksamkeit und Bestimmtheit der Regelungen?

Auf Grundlage der Auswertung und der Rechtssynopse sollen insbesondere Evaluierungskriterien abgeleitet bzw. ggf. im Rahmen eines Wirkmodells entwickelt werden, um eine Erreichung des Schutzzwecks des Fluglärmschutzgesetzes und des übergeordneten Ziels der Sicherstellung eines adäquaten Schallschutzes vor

Fluglärm zu beurteilen. Diese Evaluierungskriterien sollen auch auf die Handlungsempfehlungen und Vorschläge des AP 3 angewandt werden.

3.2 Arbeitspaket 2: Akteursbefragung

In diesem AP soll Befragung und Auswertung der mit dem Vollzug betrauten Behörden sowie Verbänden und Normbetroffenen zum aktuellen Stand der Festlegung von Lärmschutzbereichen und dem zum erwartenden Umfang von Änderungen bei Neufestsetzungen durchgeführt werden. Es soll zudem erhoben werden, welche bauliche Schallschutztechnik in den Lärmschutzbereichen nach 2. Fluglärmschutzverordnung bisher erstattet wurde, um den Stand der baulichen Schallschutztechnik besser zu erfassen. Weiter soll erfragt werden, welche Änderungen bezüglich des Fluglärmschutzgesetzes und seiner untergeordneten Regelwerke aus Verwaltungssicht notwendig sind, um einen einfacheren, effizienteren und digitalen Vollzug zu gewährleisten. Der Fragebogen wird vom Auftraggeber vorgegeben und wird bei Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt. Adressen der zu befragenden Kreise werden ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eventuelle Änderungen am Fragebogen sind eng abzustimmen. Dieses Arbeitspaket ist bis zum Ende Q4 2026 abzuschließen.

3.3 Arbeitspaket 3: Ausarbeitung Praxisgerechter Vorschläge zur Weiterentwicklung des FluglärmG und FlugLSVen

Auf Grundlage der Ergebnisse von AP 1 und AP 2 sind praxisgerechte Vorschläge zu entwickeln, die eine Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes und seiner untergesetzlichen Regelwerke zur Verbesserung des Fluglärmschutzes unterstützen.

Ziel des Arbeitspakets ist die Ableitung fachlich begründeter Weiterentwicklungsoptionen auf der Grundlage fachlich-wissenschaftliche Bewertung des Fluglärmschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung, der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis sowie die Ableitung fachlich begründeter Weiterentwicklungsoptionen.

Als weiterer Aspekt soll hier insbesondere hier darauf eingegangen werden, ob und wie durch diese Vorschläge Änderungen außerhalb des Fluglärmgesetzes in gesetzlichen Regelwerken eventuell notwendig sein könnten. Der Fokus soll unter anderem auf folgende Gebiete gelegt werden:

Siedlungssteuerung und Bauverbote

Inwieweit tragen die bestehenden Regelungen zu Bauverboten und Nutzungseinschränkungen in den Schutzzonen zu einer vorausschauenden Siedlungssteuerung bei? Sind die Regelungen geeignet, neue lärmsensible Nutzungen in hochbelasteten Bereichen wirksam zu vermeiden?

Analysiert werden soll auch, welche Bundesländer neben Lärmschutzbereichen zusätzlich raumplanerische Siedlungsbeschränkungsgebiete festgelegt haben, wie nach den Empfehlungen des LAI aus dem Jahr 2012 und welche Erfahrungen hier im Zusammenspiel mit dem FluglärmG gemacht wurden.

Bestehen rechtliche, planerische oder praktische Hemmnisse – ggf. auch außerhalb des Fluglärmgesetzes -, die einer effektiven Siedlungssteuerung bislang entgegenstehen?

Verknüpfung von Lärmaktionsplanung und FluLärmG

Wie ist das Fluglärmgesetz mit der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Schutzziele hinaus derzeit verzahnt? Bestehen Schnittstellenprobleme, Doppelstrukturen oder Regelungslücken im Zusammenspiel beider Instrumentarien?

Inwieweit könnten die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung systematisch für Priorisierung, Entwicklung von passiven wie aktiven Schallschutzmaßnahmen und deren Evaluierung im Fluglärmenschutz genutzt werden?

3.4 Arbeitspaket 4: Kostenschätzung

Es ist eine exemplarische Kostenschätzung bei der Implementierung und Erstattung von notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen durchzuführen, letztere auf Grundlage der bisher erfolgten Umsetzung der zweiten und dritten Fluglärmverordnung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Festsetzung von Lärmschutzbereichen an den betreffenden Flughäfen. Diese Kostenschätzung ist für die Flughäfen Frankfurt/Main, Köln/Bonn und Leipzig durchzuführen. Grundlage bilden die Ergebnisse des Vorhabens „Vergleichende Fluglärmrechnungen nach AzB mit aktueller und überarbeiteter Datengrundlage“ durchgeführt durch die Firma OTSD von September 2023. (UBA Texte 148/2023) Daten in Form von QSI- Dateien werden durch das Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wären folgende Daten vorhanden: Pegelkonturen für den $L_{Aeq,Tag}$ in 1 dB Schritten 50- 70 dB in Form von PDF Layern, $L_{Aeq,Nacht}$ in 1 dB Schritten von 45 - 60 dB in Form von PDF Layern

Für die Berechnung der Kosten und Pegelkonturen ist die AzB mit der aktualisierte Datenbasis der Luftfahrzeugklassen des Vorhabens „Überprüfung und Verbesserung der Berechnungsverfahren beim Fluglärm“ 2021 (UBA texte 93/2021) zu verwenden.

Die Kostenschätzung soll drei Szenarien abdecken

- Status Quo: Es werden die Kosten bei Ansatz der aktuellen Auslösewerte für einen baulich erweiterten Flughafen ab 01.01.2011 ermittelt. Zu berücksichtigen ist eine Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen bei Anspruchsberechtigten, die bereits vor der Novellierung des Fluglärmgesetzes 2007 schon einmal Schallschutz erhalten haben.
- Szenario A: Absenkung der Schwellwerte für die Lärmschutzzonen auf folgende Werte Tagschutzzone 1: $L_{Aeq,Tag} = 56$ dB, Tagschutzzone 2: $L_{Aeq,Tag} = 51$ dB und Nachtschutzzone auf $L_{Aeq,Nacht} = 44$ dB und 6*53 dB (innen) bei Übernahme der Bedingungen aus Status Quo

- Szenario B: Absenkung der Schwellwerte für Lärmschutzzonen auf die empfohlenen Werte der WHO in ihren Environmental noise guidelines for the European Region $L_{DEN} = 45 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 40 \text{ dB(A)}$. Die aktuell gültige Version der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF) ist zu verwenden

3.5 Arbeitspaket 5: Abschlussveranstaltung

Die Ergebnisse des Vorhabens sind in einer Abschlussveranstaltung 21 Monate nach Projektstart vorzustellen. Schwerpunktmäßig ist auf die Ergebnisse der AP 3 und AP 4 einzugehen. Hinweise aus dem Fachpublikum sind nach Absprache mit dem UBA noch einzuarbeiten. Die Abschlussveranstaltung soll sich an die interessierten Kreise richten, als auch mit dem Vollzug beauftragten Behörden als Zielgruppe haben. Es ist mit einer Teilnehmerzahl von 50 Personen zu kalkulieren.

4. Veranstaltungen

4.1 Auftaktbesprechung/Projekttreffen/Abschlussveranstaltung

Siehe hierzu AP 5 und 6.2.

4.2 Bewirtungskosten

Die Bewirtungskosten im Rahmen der ganztägigen Abschlussveranstaltung dürfen maximal einen Wert in Höhe von 10,00€ brutto (8,40€ netto/19% bzw. 9,35€ netto/7%) pro Person betragen. Hierbei sind Erfrischungsgetränke für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen. Projektbesprechungen (Auftaktbesprechung und zwei Abstimmungstermine) zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber sind davon ausgeschlossen.

4.3 Reisekosten

Reisekosten zur Auftaktbesprechung, den zwei Abstimmungsterminen sowie der Abschlussveranstaltung sind einzeln im Angebot auszuweisen (Bahnfahrt 2. Klasse bzw. bei einer Reisezeit von über 2 Stunden können auch die Reisekosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse anerkannt werden). Bahnreisen sind immer bevorzugt zu wählen, auch wenn dadurch höhere Kosten, wie z.B. einer zusätzlichen Übernachtung, entstehen. Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ist zu beachten.

Für die vier Treffen/Veranstaltungen können grundsätzlich die Räume des UBA in Dessau-Roßlau kostenfrei genutzt werden. Honorare oder Reisekosten für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind hierbei nicht vorzusehen.

5. Berichterstattung

5.1 Zwischenberichte

Nach 5 Monaten, nach 10 Monaten, nach 15 Monaten und nach 20 Monaten legt der Auftragnehmer Zwischenberichte vor. Diese beinhalten die bisherigen Arbeiten zu den einzelnen Arbeitspaketen.

5.2 Abschlussbericht

Der Entwurf des Schlussberichts ist zwei Monate vor Ende des Vorhabens in deutscher Sprache als Worddokument bei der zuständigen Fachbegleitung im UBA einzureichen.

Im Schlussbericht ist eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache von jeweils maximal 10 Seiten zu erstellen. Die mit der Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellte Word-Vorlage ist zu nutzen.

Die sprachliche Qualitätssicherung obliegt dem Forschungsnehmer. Dies bedeutet u. a., dass sicherzustellen ist, dass durchgängig geschlechtergerechte Sprache verwendet wird.

Der zweite Zwischenbericht und der Abschlussbericht, sowie alle darüber hinaus für die Veröffentlichung vorgesehenen Publikationen, sind gemäß den Designvorgaben des Umweltbundesamtes (Corporate Design Handbuch, Dokumentvorlagen, Diagrammvorlagen etc.) und gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) barrierefrei zu gestalten.

Die Erzeugung und Bearbeitung der finalen PDF soll erst nach Freigabe der Worddatei durch die UBA-Fachbegleitung erfolgen. Je nach Art und Umfang der Inhalte ist es sehr aufwändig, eine Veröffentlichung mit komplexen Strukturen, umfangreichen Tabellen, Fußnoten, Grafiken oder Formeln durchgängig barrierefrei zu erstellen. Es sind dafür neben konzeptionellen Vorüberlegungen viele manuelle Arbeitsschritte notwendig, die sich teilweise durch kostenpflichtige Programme vereinfachen lassen. Besteht seitens des Auftragnehmers keine oder nur wenig Erfahrung, sind für die technische Umsetzung des Endproduktes nicht nur ausreichend Zeit und Aufwand, sondern eventuell auch zusätzliche Kosten einzuplanen. Bei Bedarf kann ein entsprechend erfahrener Dienstleister mit der Aufgabe betraut werden. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind Prüfprotokolle einzureichen, die durch die Dokumentenprüfung mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (als Freeware im Internet verfügbar) erzeugt wurden. Der Abschlussbericht und die sonstigen gelieferten PDF-Dokumente können erst dann abgenommen werden, wenn das Prüfprotokoll keine Fehler und Warnungen anzeigt. In der Regel muss der PAC-Prüfbericht daher mit einem grünen Häkchen als bestanden gekennzeichnet sein. Weitere Informationen und Erläuterungen finden Sie unter www.umweltbundesamt.de/dokumentvorlagen.“ Die inhaltliche sowie formelle Überarbeitung des Schlussberichtes (und ggf. weiterer Dokumente, die für eine Veröffentlichung vorgesehen sind) sind im Angebot zu berücksichtigen.

Der Schlussbericht ist elektronisch als Worddokument und als PDF vorzulegen.

5.3 Nutzungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen ein.

Für Berichte, die Grafiken und Bilder enthalten, ist die Erklärung erforderlich, dass die Nutzung der Grafiken und Bilder honorarfrei ist und keine weiteren Kosten für Rechte Dritter entstehen.

6. Projektorganisation und Kostendarstellung

6.1 Projektorganisation

Das Vorhaben beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 25 Monate.

Die Arbeiten sind in enger Abstimmung und Rückkopplung mit dem Auftraggeber (Fachseite) zu erledigen.

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer des Vorhabens eine Ansprechpartnerin/ einen Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben zu benennen. Zudem ist eine Vertretung zu benennen, die diese Aufgaben in Abwesenheit dieser Person übernimmt. Längere geplante Abwesenheiten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.2 Kostendarstellung

Hinweis: Kalkulierte Kostenpositionen für Präsenzveranstaltungen kommen nur in Abrechnung, sofern Präsenzveranstaltungen anfallen. Bei Ersatz als virtuelle Veranstaltungen mindern diese die vereinbarte Vergütung um den Wert der nicht anfallenden Kostenpositionen.

Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt auf Anforderung wie folgt ausgezahlt:

2026

30% der Gesamtvergütung nach Vorlage des ersten Zwischenberichtes (AP 1 Studienlage) bis 5 Monaten nach Projektbeginn.

2027

25% der Gesamtvergütung nach Vorlage und Abnahme des zweiten Zwischenberichts (AP2 Ergebnisse Akteursbefragung) bis spätestens 10 Monaten nach Projektbeginn

15% der Gesamtvergütung nach Vorlage des dritten Zwischenberichts (Ergebnisse aus AP3 Empfehlungen) zur fachlich-inhaltlichen Abstimmung bis spätestens 15 Monaten nach Projektbeginn

10% der Gesamtvergütung nach Vorlage des vierten Zwischenberichts (Ergebnisse aus AP3 Empfehlungen) zur fachlich-inhaltlichen Abstimmung und Vorbereitung des Workshops bis spätestens 17 Monaten nach Projektbeginn

2028

10% der Gesamtvergütung nach Vorlage des Schlussberichtentwurfs zur fachlich-inhaltlichen Abstimmung bis spätestens 23 Monaten nach Projektbeginn

10% der Gesamtvergütung nach Vorlage des endgültigen und vollständigen Schlussberichts und Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

Das Angebot ist mit einem detaillierten Zeitplan zu versehen.

Bei der Kostenkalkulation sollen Reisekosten für folgende Termine berücksichtigt werden:

- Eine Auftaktbesprechung zur tiefergehenden Besprechung des Inhalts und der Durchführung des Vorhabens im UBA in Dessau-Roßlau
- zwei Abstimmungstermine beim Auftraggeber im UBA in Dessau-Roßlau
- vier Abstimmungstermine per Videokonferenz
- ganztägige Abschlussveranstaltung im UBA in Dessau-Roßlau (AP 5)

An den Besprechungen in Präsenz werden seitens des UBA die Fachbegleiter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UBA sowie weiterer Behörden und Mitglieder des Begleitkreises teilnehmen. Die Sitzungsdauer ist jeweils bedarfsgerecht anzusetzen.

Darüber hinaus sollen noch vier weitere Abstimmungstermine per Videokonferenz stattfinden.

Die voraussichtlichen Kosten/Ausgaben der einzelnen Positionen sind durch ein transparentes Preis- und Mengengerüst für Personal-, Sach-, Reise- und Bewertungskosten, darzustellen.

Bei Anbietergemeinschaften müssen die Mengen/Kosten einzelner Kooperationspartnerinnen und -partnern den entsprechenden Leistungen so dargestellt werden, dass eine Zuordnung und Bewertung der Mengen/Kosten zu den jeweiligen Arbeitspaketen ermöglicht wird.

10

Die Kalkulation ist mit Nettobeträgen durchzuführen. Der Gesamtpreis des Angebots ist jeweils als Nettogesamtkosten und Bruttogesamtkosten aufzuführen. Der in Ansatz gebrachte Mehrwertsteuersatz ist gesondert auszuweisen. Hierfür ist das den Vergabeunterlagen beigelegte Preisblatt zu verwenden.

7. Eignungskriterien

Die Anbietenden und gegebenenfalls Kooperationspartnerinnen und -partner haben ihre Eignung zur vertragsgemäßen Bearbeitung, wie folgt, nachzuweisen:

Eignungskriterium	nachzuweisen durch
Fachkunde: Kenntnisse der Akustik	Kurzinformationen über einschlägige erfolgreich abgeschlossene Projekte /Arbeitsschwerpunkte/Veröffentlichungen oder sonstige Aktivitäten (2 Referenzen, jeweils nicht älter als 7 Jahre mit Angabe der jeweiligen Projektlaufzeit und -inhalt)
Fachkunde: Kenntnisse der Regelungen zum Schutz vor Fluglärm, des Umwelt- und Luftverkehrsrecht	Kurzinformationen über einschlägige erfolgreich abgeschlossene Projekte /Arbeitsschwerpunkte/Veröffentlichungen oder sonstige Aktivitäten (2 Referenzen, jeweils nicht älter als 7 Jahre mit Angabe der jeweiligen Projektlaufzeit und -inhalt)

Fachkunde: Kenntnisse von Lärmwirkung	Kurzinformationen über einschlägige erfolgreich abgeschlossene Projekte /Arbeitsschwerpunkte/Veröffentlichungen oder sonstige Aktivitäten (2 Referenzen, jeweils nicht älter als 7 Jahre mit Angabe der jeweiligen Projektlaufzeit und -inhalt)
Das Unternehmen/die Institution verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal (vgl. auch Nr. 6.1), um den Auftrag in der vorgegebenen Qualität und Zeit zu erbringen	formfreie Erklärung/Bestätigung im Angebot, sowie Kurzdarstellung des Personaleinsatzes einschließlich Kurzvorstellung der Personenqualifikationen (Kurz-Steckbriefe einschließlich Darlegung der Berufserfahrung (kann in anonymisierter Form erfolgen)).

Die Zuverlässigkeit ist durch Unterzeichnung der beigelegten Eigenerklärung zu bestätigen.

Der Anbieter bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um das Vorhaben vertragsgemäß bearbeiten zu können.

8. Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Alle Angebote, die den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen entsprechen und preislich angemessen sind, werden abschließend bewertet. Angebote von geeigneten Bietern, deren Angebote inhaltlich vollständig und die notwendigen Nachweise der Fachkunde auführen, werden anhand der in Tabelle 4 festgelegten Kriterien abschließend bewertet.

a. Bewertungskriterien zur Ermittlung der Qualität des Angebotes

Der Bieter hat in seinem Angebot eindeutige und nachvollziehbare Ausführungen zu machen, die eine Beurteilung der in der folgenden Bewertungsmatrix stehenden Kriterien erlauben. Diese Ausführungen des Bieters sind Grundlage für die Bewertung durch den Auftraggeber.

Bewertungskriterium	Maximale Punkte (ungewichtet)	Erforderliche Mindestpunktzahl (ungewichtet)	Gewichtungsfaktor	Maximal gewichtete Punkte
1. Problem- und Aufgabenverständnis	15	7	2	30
2. Erkennbarkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise (Forschungsansatz, methodisches Vorgehen, inhaltliche Auseinandersetzung)	15	9	2	30
3. Nachvollziehbarkeit der Problemlösungsstrategien zu den einzelnen Aufgabenpaketen	15	7	2	30
4. Erkennbarkeit einer erfolversprechenden Arbeitsplanung hinsichtlich Funktion/Aufgaben der einzelnen Projektbeteiligten/Zeitlicher Rahmen	15	7	1	15
Summe	60	30		105

Ein Nichterreichen der Mindestpunktzahl bei mindestens einem Unterkriterium führt zum Ausschluss des Angebots aus der weiteren Wertung.

Bewertungsmaßstab [Nrn. 1 bis 4]:

Die Bewertung der Ausführungen des Bieters zu den vorgenannten Kriterien aus der Bewertungsmatrix richtet sich danach, wie vollständig, fundiert, präzise und explizit der Bieter die an ihn gerichteten Anforderungen jeweils aufgreift und überzeugend darstellt und wie die beschriebene Vorgehensweise eine qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten lässt.

12

Zeigt die beschriebene Herangehensweise ein nur oberflächliches und lückenhaftes Verständnis der Anforderungen oder werden diese nur rein schematisch und rudimentär dargelegt, lässt die dargestellte Herangehensweise eine nur schlechte und weniger qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten. Dies führt zu einer schlechteren Bewertung. Zeigt der Bieter in seinen Ausführungen dagegen ein tiefgehendes und umfassendes Verständnis für die Leistungsanforderungen, indem er sie praxisgerecht, umfassend und logisch sowie strukturiert beschreibt und lässt die Herangehensweise daher eine gute und qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten, führt dies zu einer besseren Bewertung.

Auf jedes der Kriterien werden jeweils bis zu 15 Punkte nachfolgendem Erfüllungsgrad vergeben:

13-15 Punkte (sehr gut):

Sehr schlüssige und überaus fundiert angebotene Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist in allen Punkten sehr gut nachvollziehbar und dient in herausragender Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

10-12 Punkte (gut):

Sehr schlüssige, fundierte und gut dargestellte Herangehensweise; die angebotene Herangehensweise ist gut nachvollziehbar und dient in besonderer Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

7-9 Punkte (befriedigend):

Schlüssige Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist nachvollziehbar und dient daher der qualitativen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

b. Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses Preis:

Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit wird auf die Brutto-Angebotssummen abgestellt.

Der Angebotsbruttopreis wird durch die jeweils erreichte Qualitätspunktzahl (Buchstabe a.) dividiert. Der so ermittelte Punktpreis wird auf volle Beträge mathematisch auf- bzw. abgerundet. Das Angebot mit dem niedrigsten Punktpreis erhält den Zuschlag.